



Beitragsordnung der Vereinigung der Butenplöner e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Höhe der Beiträge. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 01. August des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde, bzw. nach Aufnahme. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge und Zahlungsweise

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben, Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen. Ordentliche Mitglieder im 1. Jahr (soweit noch nie vorher Mitglied des Vereins), Junior-Mitglieder bis zum Ablauf des 5. Jahres ihrer Mitgliedschaft und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Mitgliedsform	Beitragshöhe
Ordentliche Mitgliedschaft	
noch nie vorher Mitglied des Vereins	1. Jahr beitragsfrei
bis zu dem vollendeten 28. Lebensjahr	15,00 EUR
danach	30,00 EUR
Partnermitgliedschaft (Ehepaare, gleichgestellte Partnerschaften)	45,00 EUR
Juniormitgliedschaft (wenn mit Abiturabschluss eingegangen)	5 Jahre beitragsfrei
Lebenszeitmitgliedschaft	einmalig 500,00 EUR
Fördermitgliedschaft (passiv)	
natürliche Person (Erwachsene)	40,00 EUR
juristische Person (des öfftl. oder Privatrechts)	100,00 EUR
Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei



2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
4. Die Zahlung von Beiträgen und sonstigem kann per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, Überweisung oder PayPal erfolgen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.08. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Dafür nutzt der Verein das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Zur Teilnahme ist dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das Einzugsverfahren ist nur von Konten bei einer Bank mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum möglich. Eine Einzugsermächtigung für ein ausländisches Bankkonto außerhalb des SEPA-Zahlungsraums kann nicht verwendet werden. Eine bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt.
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen,
 - a. überweisen ihre Beiträge bis spätestens zum 01.08. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt:

Zahlungsempfänger	Vereinigung der Butenplöner e.V.
IBAN	DE04 2105 0170 0100 0111 62
BIC/SWIFT-Code	NOLADE21KIE
Kreditinstitut	Förde Sparkasse

- b. entrichten ihren Beitrag über den Dienstleister PayPal. Für das Empfangen von Zahlungen fallen dem Verein Gebühren an, abhängig von Herkunftsland, Währung und Einzahlungsart (z.B. Kreditkarte). Daher wird eine Auslagenerstattung in Höhe von pauschal 5,- EUR berechnet. Der PayPal.Me-Link lautet: [paypal.me/butenploener/5](https://www.paypal.me/butenploener/5). Weitere Informationen zur Teilnahme an PayPal gibt es unter www.paypal.com.

§ 3 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags (Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres) gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt die Nichtzahlung als Austritt. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte erlöschen. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 4 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand Ausnahmen in Bezug auf Beitragshöhe und Beitragszahlung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge – für höchstens ein Jahr beschließen.



§ 5 Schlussbestimmung und Gültigkeit

1. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Beitragsordnung gilt rückwirkend ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Plön, den 08.09.2018